

DWA-Software

Statik-Expert Lizenzbedingungen

Rohrstatik nach den Arbeitsblättern ATV-DVWK-A 127, DWA-A 143-2
und DWA-A 161

2011



Lizenzbedingungen der DWA-Software „Statik-Expert“

Stand: 2011-11-01

§ 1 Gegenstand und Begriffsdefinitionen

1. Gegenstand

Diese Lizenzbedingungen der DWA regeln die Überlassung und Nutzung der Software „Statik-Expert“ einschließlich der dazugehörigen Produktinformation, Systemvoraussetzungen, DWA-Arbeitsblätter und des sonstigen Materials durch jede natürliche und juristische Person (Lizenznehmer). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DWA finden Anwendung.

Das Herunterladen und jede Form der Installation der Software bedeuten die konkludente (stillschweigende) Annahme der Lizenzbedingungen. Das Herunterladen oder die Lieferung der Software und die Einräumung von Nutzungsrechten daran sind ausdrücklich an die Beachtung dieser Lizenzbedingungen geknüpft.

2. Begriffe

I. Editionen

Die Software ist mit unterschiedlichem Leistungsumfang erhältlich. Editionen unterscheiden sich durch die zur Verfügung stehenden Leistungsmerkmale. Welche Editionen welche Leistungsmerkmale enthalten, kann der aktuellen Produktinformation entnommen werden.

II. Module

Die Software kann modular entsprechend der Produktinformationen erweitert werden. Über die DWA-Rechenmodule hinaus können weitere, kompatible Module des Softwareentwicklers IngSoft GmbH lizenziert werden. Die Module sind über die DWA bestellbar, werden aber nicht von der DWA überprüft und komplett von IngSoft betreut.

III. Versionen

Da die Software laufend weiterentwickelt wird, wird die DWA in unregelmäßigen Abständen neue Versionen der Software veröffentlichen und gegebenenfalls die Produktinformation anpassen. Je nachdem welche Vereinbarung zwischen DWA und Anwender geschlossen wurde, kann der Anwender das Recht haben, auch die neuen Versionen zu nutzen.

IV. Lizenzgeber

Die Software ist ein Produkt der IngSoft GmbH Nürnberg, die für die DWA Weiterentwicklung und Support übernimmt. Die DWA vertreibt die Software und unterstützt die inhaltliche Weiterentwicklung entsprechend DWA-Regelwerk. Im Weiteren tritt die DWA als Lizenzgeber auf.

§ 2 Lizenzvereinbarung

1. Schutz- und Nutzungsrechte

- I. Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich bei der Software um ein schutzfähiges Computerprogramm im Sinne von §§ 2 Abs. 1 Nr.1, 69a ff. UrhG handelt und dass die DWA Miturheber im Sinne der §§ 7, 69b UrhG ist.
- II. Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.
- III. Kennungen, Marken, Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabervermerke innerhalb der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder (gestatteten und zulässigen) Kopie mit zu übertragen.

- IV. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Anwender ein einfaches Nutzungsrecht an der Software.
- V. Für jeden Arbeitsplatz, an dem das Programm genutzt wird, muss eine Lizenz erworben werden. Diese ist somit arbeitsplatzbezogen und in diesem Sinn an einen speziellen Rechner gebunden. Es ist nicht zulässig, die Software auf mehr als einem Rechner (je Arbeitsplatzlizenz) zu nutzen oder zu installieren. Ebenso ist es nicht zulässig, die Nutzung der Software über Verfahren wie Terminal-Server, Remote-Desktop und ähnliche anderen Anwendern zu ermöglichen, die nicht direkt am lizenzierten Rechner arbeiten.

Soll die Arbeitsplatzlizenz auf einen anderen Rechner übertragen werden, so ist das zulässig, wenn die Software auf dem bisherigen Rechner deinstalliert wird. Liegt die erstmalige Installation auf dem alten Rechner mindestens 12 Monate zurück, so kann die notwendige neue Freischaltungsdatei automatisch abgerufen werden, andernfalls ist eine Kontaktaufnahme zur DWA erforderlich. Bestehen aufgrund der Häufigkeit der Anforderungen neuer Freischaltungen Zweifel an einer vertragsgemäßen Nutzung, so kann die DWA eine schriftliche Erklärung der vertragsgemäßen Nutzung verlangen.

Näheres zum Freischaltungsverfahren unter Punkt 4.

2. Leistungsumfang der Software

Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass eine Leistungsbeschreibung einer solch komplexen Software nicht alle nicht abgedeckten Sonder- und Extremfälle auflisten kann. In diesem Sinne versteht sich die in der Produktinformation gegebene Leistungsbeschreibung als Anhaltspunkt und bezieht sich nur auf Normalfälle.

Will der Lizenznehmer die Anwendbarkeit der Software für spezielle Einsatzfälle zugesichert haben, so muss er diese Einsatzfälle vor Vertragsschluss konkret beschreiben und sich die Anwendbarkeit der Software für diese Fälle vom Lizenzgeber schriftlich zusichern lassen.

3. Systemvoraussetzungen zur Nutzung der Software

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs aktuellste Version der Software ist auf Systemen gemäß der Spezifikation lauffähig, die in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Produktinformation angegeben ist.

Die DWA behält sich das Recht vor, diese Spezifikationen für nachfolgende Versionen zu ändern, um die Software in Bezug auf Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Bedienungskomfort auf den aktuellen Stand zu bringen. Möchte oder kann der Lizenznehmer die neuen Systemvoraussetzungen nicht erfüllen, so kann er auf den Einsatz neuerer Versionen der Software verzichten. Es besteht jedoch keine Verpflichtung seitens DWA, Fehlfunktionen in alten Versionen der Software nachzubessern, wenn diese Fehlfunktionen in neueren Versionen behoben sind.

4. Freischaltungsverfahren

Die DWA wendet ein Freischaltungsverfahren an, bei dem aus bestimmten Merkmalen der Rechnerhardware ein sogenannter Hardware-Hash gebildet wird, der zur Identifizierung der Hardware dient und keine anderen nutzbaren Informationen enthält.

Dieser Hardware-Hash muss an die DWA übermittelt werden. Der von DWA und IngSoft betriebene Lizenzserver generiert dann mittels kryptografischer Verfahren eine Freischaltungsdatei, mit der die Software auf dem Rechner installiert werden kann. Besteht eine Internetverbindung, so wird diese Freischaltung automatisch abgerufen. Bei jeder Neuinstallation der Software ist es notwendig, dass vom Lizenzserver eine neue Freischaltung ausgestellt wird.

Ist an einem Rechner eine solche Freischaltung nicht vorhanden, ungültig oder abgelaufen, so wird die Software nur Informationen anzeigen, wie eine Freischaltung vorgenommen werden kann.

Will oder muss DWA und IngSoft den Betrieb des Lizenzservers einstellen, so wird die DWA an alle Lizenznehmer Freischaltungen verteilen, die keine Bindung an einen bestimmten Rechner aufweisen, oder eine Version der Software zur Verfügung stellen, die keine Freischaltung erfordert.

5. Personalisierung der Software

Die oben erwähnte Freischaltungsdatei enthält auch Informationen, die eindeutig auf den Lizenznehmer hinweisen.

Alle Ausdrücke bzw. Ergebnis-Dateien (z. B. im PDF-Format) werden von der Software mit dem Namen und der Anschrift des Lizenznehmers gekennzeichnet.

6. Anwendungshinweis

Die Software darf nur unter Beachtung besonderer Hinweise zur Anwendung eingesetzt werden:

Die Software stellt ein Hilfsmittel dar, das ausschließlich für die Bedienung durch Personen mit ausreichender Sachkenntnis gedacht ist.

Der Benutzer ist für alle Eingabewerte selbst verantwortlich, auch wenn er diese Werte aus einer der mitgelieferten Datenbanken übernimmt. Die Werte in den hinterlegten Datenbanken stellen lediglich eine Orientierung dar und können von realen Werten abweichen.

Die Software führt statische Berechnungen durch. Nur Personen mit ausreichender Kenntnis statischer Zusammenhänge und der zugrundeliegenden Regelwerke, Normen und Vorschriften sind in der Lage, die Anwendbarkeit der Rechengrundlage für den jeweiligen Einzelfall, die Bedeutung der Eingangswerte und die Plausibilität der Ergebnisse in angemessener Weise einzuschätzen.

Aufwendige Rechenprogramme wie dieses bergen zudem das Risiko in sich, dass unter bestimmten Randbedingungen falsche Ergebnisse ausgewiesen werden. Es besteht dementsprechend für den Anwender die Pflicht, die Ergebnisse nicht ungeprüft zu übernehmen, sondern sich im Einzelfall durch Plausibilitätskontrollen von der Richtigkeit der Ergebnisse zu überzeugen.

7. Beschränkung der Lizenz

- I. Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen werden.
- II. Die Software darf weder im Ganzen noch teilweise vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Der Lizenznehmer trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- III. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren.
- IV. Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.
- V. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder zu verleasen.
- VI. Besitzt der Lizenznehmer eine Demolizenz, so ist der Einsatz der Software für reale Projekte untersagt.

8. Dauer der Lizenz

Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet.

Unabhängig davon verliert die Lizenz automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Lizenznehmer gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software sowie alle Kopien hiervon zu vernichten.

Der Lizenznehmer kann den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass er die Software einschließlich aller Kopien vernichtet und die Kündigung des Lizenzvertrages der DWA schriftlich mitteilt. Bei bestehender Softwarepflegevereinbarung gilt hierfür die entsprechende Kündigungsfrist.

Die DWA ist berechtigt zunächst eine auf mindestens 30 Tage zeitlich befristete Freischaltung auszustellen und die Freischaltung ohne zeitliche Begrenzung erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgeltes auszustellen.

9. Lieferumfang und Lieferverfahren

Die Software wird per Internet-Download (z. B. Microsoft Click-Once-Verfahren) geliefert. Ein schriftliches Handbuch wird nicht geliefert, die Software besitzt eine integrierte Hilfefunktion bzw. ist soweit selbsterklärend.

Die Lieferung der Software gilt mit Mitteilung des Download-Links und der Zugangsdaten bewirkt.

Funktioniert der Download beim Anwender nicht, so bekommt er auf schriftliche Anforderung die Software auf CD-ROM geliefert. Benötigt er eine schriftliche Installationsanleitung, so hat er das auch schriftlich anzuzeigen. Diese schriftlichen Anforderungen haben binnen fünf Werktagen ab Mitteilung des Download-Links und der Zugangsdaten, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen ab Zugang der Rechnung zu erfolgen.

10. Ausweitung der Lizenz

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein erweitertes Nutzungsrecht erworben (z. B. Ausweitung des Funktionsumfangs oder Erwerb weiterer Arbeitsplatzlizenzen), so gilt die alte Lizenzvereinbarung vollständig durch die neue Lizenzvereinbarung abgelöst.

§ 3 Softwarepflegevereinbarung

Zusätzlich zum Lizenzvertrag muss mindestens für ein Jahr eine Softwarepflegevereinbarung getroffen werden. Die Softwarepflegevereinbarung bietet dem Lizenznehmer kostenlose Updates und den Zugang zum Support.

Ist kein gesondertes Entgelt vereinbart, so werden 15 % der Lizenzgebühr als Entgelt für den jährlichen Pflegevertrag veranschlagt.

1. Erweiterte Nutzungsrechte

Der Lizenznehmer erwirbt automatisch auch das Recht zur Nutzung neuerer Versionen der Software, die während der Laufzeit der Pflege von der DWA freigegeben werden (Updates). Dieses Nutzungsrecht bleibt auch nach Beendigung der Pflegevereinbarung dauerhaft erhalten, es sei denn das Nutzungsrecht der ursprünglich erworbenen Version war zeitlich befristet.

Kommen neue Leistungsmerkmale hinzu, die die DWA auch an Neukunden separat verkauft, so werden diese ggf. nur auf Wunsch des Lizenznehmers und gegen Aufpreis freigeschaltet.

2. Support

I. Arbeitszeit des IngSoft-Support-Teams

Der IngSoft-Support arbeitet Mo-Fr., jeweils von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, nicht jedoch an allgemeinen deutschen Feiertagen, an Feiertagen des Bundeslandes Bayern, sowie 24.12. und 31.12.

Diese Arbeitszeiten können an bis zu drei Werktagen im Jahr aufgrund gesamtbetrieblicher Veranstaltungen bei IngSoft eingeschränkt werden. Einschränkungen aufgrund höherer Gewalt, Krieg oder Streik sind ebenfalls zulässig; IngSoft wird jedoch alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, solche Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

II. Angabe der Lizenznummer

Bei jeder Support-Anfrage hat sich der Anwender mittels der mitgeteilten Lizenznummer zu identifizieren.

III. Service-Level

Beim Online-Only-Support können Fragen zu Installation und Bedienung der Software nur auf elektronischem Weg gestellt werden. Kann eine Frage nicht direkt geklärt werden, so beginnt IngSoft innerhalb von 4 Stunden der Arbeitszeit des IngSoft-Support-Teams mit der Bearbeitung.

IV. Abgrenzung der Leistungen im Rahmen des Supports

IngSoft erbringt im Rahmen des Supports keine planenden oder beratenden Ingenieurleistungen. Beantwortet IngSoft im Rahmen des Supports fachliche Fragen, so erfolgt das zwar mit Sorgfalt, jedoch sind sich IngSoft und der Lizenznehmer darüber einig, dass im Rahmen des Supports immer nur Teilaspekte einer Problemstellung betrachtet werden können und nur der Anwender der Software einen Sachverhalt vollständig kennen kann und somit er die alleinige Verantwortung für die durchgeführten Berechnungen trägt.

Erfolgen im Rahmen des Supports Ratschläge zur Veränderung der Hard- oder Softwarekonfiguration beim Anwender, so erfolgen auch diese mit Sorgfalt. Jedoch sind sich IngSoft und der Lizenznehmer darüber einig, dass im Rahmen der Ferndiagnose nicht alle Aspekte der Systemkonfiguration berücksichtigt werden können. Insofern trägt der Anwender selber die Verantwortung für die durchgeführten Veränderungen. Er ist aufgefordert sich bei Eingriffen, deren Folgen er nicht absehen kann, sich vor Ort fachkundige Unterstützung z. B. durch die ggf. vorhandene IT-Abteilung des Lizenznehmers zu holen.

V. Begrenzung der Leistungen des Supports

Nimmt der Lizenznehmer oder von ihm dazu autorisierte Personen den Support innerhalb der Laufzeit der Softwarepflege-Vereinbarung über Gebühr in Anspruch, so besteht seitens IngSoft und DWA keine Verpflichtung zu weiteren Leistungen. Ist keine begrenzte Laufzeit vereinbart, so wird jeweils ein 12-Monatszeitraum – beginnend mit Vertragsschluss – betrachtet.

Sofern ein gesondertes Entgelt für die Softwarepflege vereinbart wurde, bedeutet „über Gebühr“, dass das IngSoft-Support-Team mit Support-Leistungen mehr als 1 Stunde je

90 € Entgelt beschäftigt war. Jede einzelne Anfrage zählt in dieser Rechnung ohne gesonderten Nachweis 15 min, bei gesondertem Nachweis entsprechend länger.

Der rechnerische Stundenlohn von 90 € basiert auf dem Lohnniveau 2011. Er wird für die Berechnung nach obigen Absatz gemäß dem Arbeitskostenindex des Deutschen Statistischen Bundesamtes für die Branche Information und Kommunikation angepasst (Details: 62421-0001, WZ08-J, X12-ARIMA kalender- und saisonbereinigt).

Generell zählen Support-Anfragen aufgrund von Softwarefehlern nicht in diese Rechnung.

3. Zurückbehaltungsrecht

Gerät der Lizenznehmer mit der Bezahlung von Rechnungen aus diesem Vertrag in Verzug, so kann IngSoft nach Androhung unter Setzung einer angemessenen Frist Softwarepflege- und oder Support-Leistungen zurückbehalten. Entstehen dem Lizenznehmer daraus Folgeschäden, so gehen diese zu Lasten des Lizenznehmers.

4. Haftung

Die Regelungen zur Begrenzung der Haftung des Lizenzvertrages gelten auch für diese Pflegevereinbarung.

5. Kündigung

Die Pflegevereinbarung läuft für 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Pflegevereinbarungsende schriftlich gegenüber der DWA gekündigt wird.

6. Anpassung der Konditionen

Die allgemeine Preissteigerung, veränderte technische Möglichkeiten oder organisatorische Änderungen seitens DWA können dazu führen, dass die DWA einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anpassen möchte.

In diesem Fall wird die DWA die neue Fassung des Vertrages mit einer Frist von acht Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Stimmt der Lizenznehmer diesen neuen Regelungen nicht zu, so steht ihm ein Sonderkündigungsrecht bezüglich der Pflegevereinbarung zu, das er binnen vier Wochen ab Zugang der neuen Vertragsfassung durch eine entsprechende Mitteilung in Textform ausüben kann. Die vorausbezahlte Vergütung wird in diesem Fall zeitanteilig durch die DWA erstattet, sofern diese einen Betrag von zehn Euro übersteigt.

7. Zahlung

Das vereinbarte Entgelt für die Softwarepflege ist komplett zu Beginn des vereinbarten Pflegezeitraums fällig.

8. Regelung bei der Ausweitung der Lizenz

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein erweitertes Nutzungsrecht erworben (z. B. Ausweitung des Funktionsumfangs oder Erwerb weiterer Arbeitsplatzlizenzen), so gilt die alte Lizenzvereinbarung vollständig durch die neue Lizenzvereinbarung abgelöst (s. o.). Besteht zu der abgelösten alten Lizenzvereinbarung eine Softwarepflege-Vereinbarung, so gilt diese zeitgleich als beendet und die vorausbezahlte Vergütung wird erstattet bzw. mit der neu zu bezahlenden Vergütung verrechnet.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

Welche Rechte dem Lizenznehmer aus Gewährleistung und Haftung des Lizenzgebers zustehen, richtet sich danach, ob er die Nutzungsrechte an der Software gegen Entgelt erworben hat, oder ob er die Nutzungsrechte kostenfrei erhalten hat (z. B. Demolizenz).

1. Gewährleistung und Haftung im Falle einer kostenfreien Überlassung

Die Software wird kostenfrei zur Nutzung überlassen, so wie sie beschaffen ist. Es werden keinerlei Zusicherungen in Bezug auf einen Leistungsumfang oder die Eignung für einen bestimmten Zweck gemacht.

2. Gewährleistung und Haftung im Falle einer Einräumung von Nutzungsrechten gegen Entgelt

- I. Die DWA gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- II. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.
- III. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- IV. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der DWA eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchführbar ist.
- V. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlge-

schlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern.

Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist.

Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

- VI. Hat der Anwender die DWA wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme von DWA grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der DWA entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- VII. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.
- VIII. Über diese Gewährleistung hinaus haftet die DWA für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Firma nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt.

Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

- IX. Im Fall einer Inanspruchnahme der DWA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Datenschutz

Die DWA und IngSoft speichern die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Informationen elektronisch. Diese Informationen dienen nur zum internen Gebrauch zwischen IngSoft und DWA.

Sämtliche übermittelten Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie des Teledienstschutzgesetzes zum Zwecke der Durchführung des Vertrages erhoben, gespeichert und verarbeitet. Sofern der Lizenznehmer nach vorherigem Hinweis nicht ausdrücklich einer Weitergabe an Dritte zugestimmt hat, werden Daten nicht an Dritte weitergegeben.

§ 6 Sonstiges

- I. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.
- II. Sofern es sich bei dem Lizenznehmer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, in öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist Bonn für alle aus diesen Lizenzbedingungen entstehenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand.
- III. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform.
- IV. Sollten einzelne Regelungen dieser Lizenzbestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtlich wirksam oder nicht durchführbar sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser
und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef

Internet: www.dwa.de
E-Mail: info@dwa.de

Vereinsregister: Amtsgericht Bonn, Nummer 20 VR 35 05.

